

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Soziales und Senioren	09.03.2017
Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik	16.05.2017

Beantwortung einer Nachfrage zu TOP 10.5 Inklusionsvereinbarung ersetzt die bestehende Integrationsvereinbarung (4128/2016) aus der Sitzung des Ausschusses Soziales und Senioren vom 26.01.2017

1. In der Sitzung des Ausschusses Soziales und Senioren vom 26.01.2017 bat der Ausschuss um Vorlage einer Synopse zwischen der Inklusionsvereinbarung und der Integrationsvereinbarung.
2. SB Herr Ladenberger würde sich eine Vorstellung des Themas im Ausschuss wünschen.
3. SE Frau Lerchner würde sich eine Erhöhung des Zielwertes der Mindestbeschäftigungsquote von schwerbehinderten Menschen von 7 % in der Inklusionsvereinbarung wünschen.
4. SE Frau Lerchner hätte eine Aufnahme des Themas Werkstätten für behinderte Menschen in der Inklusionsvereinbarung begrüßt, um dieses Thema in der Verwaltung aktiv zu halten.
5. SB Frau Schmerbach fragt nach dem Sachstand der Inklusion bei der Stadt Köln auch in Bezug auf die Ausbildungskräfte.

Beantwortung/Mitteilung

1. Integration und Inklusion sind zwei Worte, die nicht dasselbe bedeuten, obwohl es in beiden Fällen um die Teilhabe behinderter Menschen geht. Nach dem modernen Verständnis ist Integration das Einbeziehen von Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung von vielem ausgeschlossen sind, die Forderung nach Inklusion will eine Gesellschaft, in der niemand integriert werden muss, weil niemand ausgeschlossen wurde.
Mittels der beigefügten Anlage werden die Bestandteile der Inklusionsvereinbarung (IKV), die seit dem 01.12.2016 für die Stadtverwaltung Köln einschließlich der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen gültig ist, der bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Integrationsvereinbarung gegenübergestellt um die Unterschiede hervorzuheben.
2. Das Thema wird in der nächsten Sitzung kurz vorgestellt.
3. Eine Erhöhung des Zielwertes in der Inklusionsvereinbarung erachtet die Stadtverwaltung als nicht erforderlich, da sie durch ein ganzes Bündel von personalwirtschaftlichen Maßnahmen, die die besondere Berücksichtigung und Förderung von Menschen mit Behinderungen im Blick haben, stetig daran arbeitet die Quote der schwerbehinderten Menschen bei der Stadt-

verwaltung Köln zu erhöhen.

4. Das Thema Werkstätten für behinderte Menschen wurde bewusst nicht in die Inklusionsvereinbarung aufgenommen, da die Werkstätten für behinderte Menschen das Ziel der der Integration verfolgen und demnach kein inklusiver Betrieb sind..

Die Stadtverwaltung hat –unabhängig vom Inklusionsgedanken- als permanente Veröffentlichung eine Übersicht aller bundesweit anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen unter vergaberechtlichen Gesichtspunkten veröffentlicht, um eine Beauftragung von Werkstätten für behinderte Menschen zu fördern.

5. Inklusion in der Berufsausbildung bedeutet, dass auch Jugendliche mit Behinderung nach Möglichkeit dual an den Lernorten Betrieb und Berufsschule ausgebildet werden. Dies ist bei der Stadtverwaltung Köln seit Jahren gelebte Praxis. Sollte eine Bewerberin/ein Bewerber Einschränkungen aufweisen, so werden bereits beim Einstellungstest die Bedingungen angepasst (z. Bsp. Test ohne Zeitvorgabe oder mit Assistentenkraft). Ist eine Bewerberin/ein Bewerber dem Grunde nach für einen Ausbildungsgang geeignet, so wird der Arbeitsplatz in enger Zusammenarbeit mit dem Integrationsfachdienst behinderungsgerecht eingerichtet. Für den Monat März 2017 hat die Ausbildungsleitung der Stadt Köln unter Beteiligung der Gesamtschwerbehindertenvertretung ein weiteres Gespräch mit dem Berufsförderungswerk (BfW) Michaelshoven in Köln-Rodenkirchen terminiert. Das BfW verfügt über das entsprechende pädagogische Fachpersonal mit langjähriger Erfahrung in der Qualifizierung von behinderten Menschen. Gemeinsam mit dem BfW soll ein Projekt geplant werden, mit dessen Hilfe Menschen mit Einschränkungen auf eine duale Ausbildung oder eine Arbeit bei der Stadt Köln vorbereitet werden sollen. Wie bereits eingangs bei den Auszubildenden dargelegt, wird auch in Bezug auf die Beschäftigten der Arbeitsplatz in enger Zusammenarbeit mit dem Integrationsfachdienst behinderungsgerecht eingerichtet, soweit mit dieser Maßnahme ein Verbleib am bisherigen Arbeitsplatz erreicht werden kann.

Gez. Dr. Keller